



Perspektiven zur Verortung von dialogischer Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

(AFET-Fachgespräch am 22.09.2014 in Berlin)

Prof. Dr. Joachim Merchel

Fachhochschule Münster, Fachbereich Sozialwesen



- (1) „Qualität“ ist ein Konstrukt – es gibt keine „objektive Qualität“ – Maßstäbe müssen „verhandelt“ werden (legitimiert vor dem Hintergrund des fachlichen Standes der Erkenntnisse).
- „Qualität“ von subjektiven Wertungen abhängig → bedarf des Diskurses;
 - „Qualität“ mit veränderlichen Kriterien → „dynamisch sich veränderndes Konstrukt“
- (2) Qualität ist nur sehr begrenzt über Handlungsanweisungen steuerbar.
- individualisierte Interaktionen, flexible pädagogische Vorgehensweisen → wenig routinehaftes Handeln;
 - große Bedeutung von Überzeugungen, Haltungen, Gewohnheiten, methodischen Schwerpunkten etc.

- (3) Qualitätsentwicklung ist immer mit Bewertungen verbunden
– Gefahr der Abwehr, des Sich-Abschottens, der Rechtfertigung, des Legitimierungsbestrebens etc.
- (4) besondere Herausforderungen bei organisationsübergreifenden Bestrebungen zur Qualitätsentwicklung:
- Bewertungen im infrastrukturellen/ politischen Raum
 - Erhöhung der Komplexität (QM als zunächst organisationsbezogener Gestaltungsmodus)
 - gesetzlich zugesagte Autonomie bei der fachlichen und organisationsbezogenen Gestaltung (§ 4 Abs. 1 SGB VIII)

- (5) QuE auf organisationales Lernen ausgerichtet – kein auf auf Kontrolle ausgerichteter Impuls
- Anregung/ Impuls zur Reflexion
 - Erzeugen von Bedingungen, die das Wagnis von Offenheit ermöglichen (oder gar herausfordern)
- (6) Bei QuE-Bestrebungen, die *interorganisational* auf (partielle) Offenheit und Lernimpulse setzen, wirken solche Verfahren förderlich, bei denen sich *alle* Beteiligte einer Bewertung aussetzen.
- (7) QuE wird als „Zumutung“ empfunden: Zumutung des Bewertet-Werdens und des „zusätzlichen“ Aufwands
➔ Komplexität der Anforderungen begrenzt halten!

- Jugendämter und Einrichtungen sollten Qualitätskriterien (Vorstellungen von „guter Erziehungshilfe“) benennen können, die sie in Vereinbarungsgespräche einbringen können.
- Jugendämter und Einrichtungen sollten (auch) Qualitätselemente in Vereinbarungen einbringen, die eine gegenseitige/ gemeinsame Bewertung von beiderseitigen Handlungsanteilen bei der Erzeugung von „Qualität“ ermöglichen.
- Jugendämter und Einrichtungen sollten Qualitätskriterien auswählen (und gemeinsam diese Auswahl begründen), die sie für einen Zyklus der Qualitätsentwicklung zugrunde legen.

- Jugendämter und Einrichtungen sollten **Verfahren** absprechen, in denen jede Organisation ihre Qualitätsbewertung realisiert und in denen das Maß an Offenheit angesprochen wird, mit dem die beteiligten Organisationen ihre Erfahrungen/ Bewertungsergebnisse/ Maßnahmen zur QuE mitteilen.
- Vereinbarte Verfahren müssen den verschiedenen Rollen der Beteiligten und den damit verknüpften Interessendivergenzen Rechnung tragen (Jugendamt als Auftraggeber; Einrichtung als Auftragnehmer). Lernimpulse können nur dann wirksam werden, wenn sie einen „geschützten Raum“ ermöglichen.

Zu einer möglichen gesetzlichen Regelung in § 78c, Abs. 3 SGB VIII:

Vorschlag der Schiedsstellenvorsitzenden ...

- orientiert sich zu sehr an „Entwicklungen und Zielen“, deren Bezug zu „Qualität“ unbestimmt oder missverständlich ist;
- weitet dadurch das Qualitätsthema aus auf Fragen der „Unternehmensführung“ (strategisches Management), die durch § 4 Abs. 1 SGB VIII der Autonomie der Träger zugeordnet sind;
- verkennt, dass Qualitätsmerkmale nicht stringent aus Zielen abgeleitet werden können.

KONSEQUENZ:

- „Ziele“ aus Regelungen heraushalten (einzelfallbezogene Ziele sind Teil der Hilfeplanung – organisationsbezogene Ziele gehen nur den Träger bei seiner „Betriebsführung“ etwas an)
- Konzentration auf Verfahren – in der (begründeten) Hoffnung, dass über gute Verfahren Reflexionen und Weiterentwicklungen zur Qualität angeregt und verankert werden

Zu einer möglichen gesetzlichen Regelung in § 78c, Abs. 3 SGB VIII:



- › ... dafür ein Vorschlag (*eines Nicht-Juristen* – als Diskussionsbeitrag):

§ 78c

- (3) Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung enthält insbesondere Aussagen darüber,
1. anhand welcher struktur-, prozess – und ergebnisqualitativer Kriterien der Träger der Einrichtung seine Leistungen bewerten und weiterentwickeln will;
 2. in welchen Verfahrensweisen die Bewertung und Weiterentwicklung der Leistungen erfolgen sollen;
 3. nach welchen Qualitätskriterien und in welchen Verfahrensweisen der Träger der Einrichtung und der nach § 78e zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Arbeit an den Schnittstellen ihrer Tätigkeiten (insbesondere Hilfeplanung gem. § 36) gemeinsam bewerten und weiterentwickeln wollen.